

Mandantenvertrag

Zwischen

(Name, Firma)

(Anschrift)

(Telefon, Telefax, E-Mail)

- nachfolgend **Mandant** -

und den

Rechtsanwälten Weitzberg & Weitzberg

Dr. Gundula Weitzberg

Christian Weitzberg

Puschkinallee 6d ,12435 Berlin

- nachfolgend **Rechtsanwälte** -

I. Mandatsgegenstand

Der Mandant beauftragt die Rechtsanwälte in nachfolgender Angelegenheit; diese nehmen den Auftrag an:

Der Auftrag umfasst die

-
- anwaltliche Beratung,**
- außergerichtliche Vertretung,**
- gerichtliche Vertretung.**

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten. Die im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu leistende Rechtsberatung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sie umfasst keine steuerrechtliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung klären zu lassen und etwaige Gestaltungsanforderungen den Rechtsanwälten mitzuteilen. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weisen die Rechtsanwälte hierauf rechtzeitig hin.

II. Rechtsanwaltsvergütung

Die Vergütung der Rechtsanwälte bemisst sich, soweit nicht nachstehend durch Ankreuzen einer Auswahlmöglichkeit anderes vereinbart, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Berechnung der gesetzlichen Gebühren richtet sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst. In gerichtlichen Verfahren wird in jedem Fall als Mindestvergütung die gesetzliche Vergütung nach dem RVG vereinbart.

- Für das Mandat wird ein **Pauschalhonorar** vereinbart. Das Honorar beträgt:.....Euro.
- Für das Mandat wird ein **Stundenhonorar** vereinbart. Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 6 Minuten (0,1 Stunde). Es wird für jede angefangenen 6 Minuten (1/10 des Stundensatzes) abgerechnet. Das Honorar beträgt pro Stunde 180,00 Euro.
- Für das Mandat wird ein **Gegenstandswert** zur Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren nach dem RVG vereinbart. Wird in einem gerichtlichen Verfahren ein höherer Streitwert festgesetzt, so ist dieser für die Berechnung der Gebühren sowohl für die außergerichtliche als auch gerichtliche Tätigkeit maßgeblich. Der vereinbarte Gegenstandswert beträgtEuro.

Der Mandant zahlt auf die zu erwartenden Honorare, Kosten und Auslagen binnen 7 Tagen ab Auftragserteilung einen **Vorschuss** in Höhe vonEuro. Die Rechtsanwälte sind gemäß § 9 RVG berechtigt, weitere Kostenvorschüsse für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen anzufordern.

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Kosten für Recherchen in Fachdatenbanken, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit den vereinbarten Honoraren nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet. Die Abrechnung von Stundenhonoraren erfolgt monatlich zum jeweils letzten Tag des Monats, im Übrigen erfolgt die Abrechnung bei Beendigung des Mandates. Die von den Rechtsanwälten übermittelte Rechnung ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

III. Persönlichen Daten

Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwälte vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, ihnen anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Mandant erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung über dieses Telefax mandatsbezogene Informationen zusenden. Gleiches gilt für die mitgeteilte E-Mailadresse. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails kein Schutz gegen die Wahrnehmung des Inhaltes durch Dritte besteht.

IV. Rechtsschutzversicherung

- (wenn zutreffend ankreuzen)

Der Mandant hat eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, die für die Angelegenheit Versicherungsschutz gewährt. Die Versicherungsscheinnummer lautet:

Die Rechtsanwälte werden beauftragt, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen und hierzu ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er selbst Kostenschuldner bleibt. Er tritt die Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Rechtsschutzversicherung an die Rechtsanwälte hiermit ab, die diese Abtretung annehmen. Die Kosten für die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung werden mit einer Pauschale von 25,00 Euro abgegolten.

V. Wichtige Hinweise für den Mandanten

Soweit unter Ziffer II eine Vergütung auf Basis von Stundensätzen oder Pauschalen vereinbart wurde, weicht diese Vergütungsvereinbarung von den gesetzlichen Gebühren des RVG ab. Die vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Der Mandant wird deshalb darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten müssen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwälte bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

Berlin, den

Unterschrift Mandant

Unterschrift Rechtsanwälte